

Themen dieser Ausgabe

- Minijob-Zentrale: Geänderte Bankverbindung
- Abschlagszahlungen an Architekten und Ingenieure
- Kein Vorsteuerabzug bei fehlgeschlagener Gründung
- Arbeitszeitkonto für GmbH-Geschäftsführer
- Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulationen
- Parkplatzüberlassung durch den Arbeitgeber
- Förderung des Mietwohnungsneubaus
- Verjährung von Steueransprüchen

Ausgabe Mai 2016

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Minijob-Zentrale: Geänderte Bankverbindung

Unternehmer, die Minijobber beschäftigen, müssen Sozialversicherungsbeiträge sowie Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale abführen. Dafür stehen verschiedene Bankverbindungen zur Verfügung. Aktuell macht die Minijob-Zentrale darauf aufmerksam, dass ihr Konto bei der

SEB AG, Essen (IBAN: DE03 3601 0111 1828 1412 00) **nur noch bis zum 30. 4. 2016** für Überweisungen genutzt werden kann. Stattdessen sollte eine der folgenden Bankverbindungen verwendet werden:

- Commerzbank AG, Cottbus, IBAN: DE86 1804 0000 0156 6066 00
- Deutsche Bank AG, Cottbus, IBAN: DE60 1207 0000 0511 0382 00
- Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE17 3005 0000 0000 6666 44

Hinweis: Nehmen Sie am Lastschriftverfahren teil, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen.

Abschlagszahlungen an Architekten und Ingenieure

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hält nicht mehr an seiner Auffassung fest, dass Abschlagszahlungen vor Abnahme eines Werkes gewinnerhöhend zu aktivieren sind. Eine solche Aktivierung ist nur bei Architekten und Ingenieuren erforderlich, wenn die Abschlagszahlung eine Leistung betrifft, die bis zum 17. 8. 2009 vereinbart worden ist.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2014 entschieden, dass ein bilanzierender Architekt oder Ingenieur seinen Anspruch auf eine Abschlagszahlung gewinnerhöhend aktivieren muss. Eine Gewinnerhöhung tritt damit bereits vor der Abnahme des Werkes ein. Das Urteil betraf die bis zum 17. 8. 2009 gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Das BMF ordnete daraufhin 2015 an, dass die Urteilsgrundsätze auch für die neue HOAI gelten sollen sowie für Werkunternehmer, die Abschlagszahlungen von ihren Auftraggebern beanspruchen können (lesen Sie hierzu unsere Mandanten-Information September 2015).

Schreiben des BMF: Das BMF rudert nun zurück und hebt sein Schreiben aus dem Jahr 2015 wieder auf. Die Grundsätze des o. g. BFH-Urteils aus dem Jahr 2014 gelten somit nur noch für Abschlagszahlungen nach der alten HOAI. Dies betrifft Abschlagszahlungen für solche Leistungen von Architekten und Ingenieuren, die bis zum 17. 8. 2009 vertraglich vereinbart wurden.

Das BMF beanstandet es nicht, wenn eine sich danach ergebende Gewinnerhöhung erstmals in dem Wirtschaftsjahr vorgenommen wird, das nach dem 23. 12. 2014 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils) beginnt; dies ist in der Regel das Wirtschaftsjahr 2015. Die Gewinnerhöhung kann zudem auf zwei oder drei Jahre verteilt werden.

Hinweise: Damit reagiert das BMF auf die Kritik an seinem Schreiben aus dem Jahr 2015. Hierin wurde ein Verstoß gegen allgemeine Bilanzierungsgrundsätze gesehen. Auf Grund der Aufhebung des Schreibens ist eine gewinnerhöhende Aktivierung von Abschlagszahlungen auf Grundlage der neuen HOAI nicht mehr erforderlich. Auch Werkunternehmer, zu denen insbesondere Bauunternehmer zählen, müssen Abschlagszahlungen, die sie vor der Abnahme ihrer Werkleistung durch den Auftraggeber erhalten, nicht mehr gewinnerhöhend aktivieren.

Kein Vorsteuerabzug bei fehlgeschlagener Gründung

Scheitert die Gründung einer GmbH, kann der Gesellschafter die ihm bei der geplanten Gründung für **Dienstleistungen** in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen.

Hintergrund: Ein Unternehmer kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Bei einer GmbH ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich nur durch die GmbH – nicht aber durch den GmbH-Gesellschafter – möglich, weil nur die GmbH unternehmerisch tätig ist.

Streitfall: Der Kläger wollte eine GmbH gründen und ließ sich hierzu rechtlich und wirtschaftlich beraten. Die GmbH-Gründung scheiterte. Der Kläger machte die ihm für die

Beratungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend.

Entscheidung: Der BFH erkannte den Vorsteuerabzug nicht an und wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Der Kläger selbst war nicht unternehmerisch tätig und wollte auch kein Einzelunternehmen gründen.
- Ihm stand als künftiger GmbH-Gesellschafter ebenfalls kein Vorsteuerabzug zu, denn er wollte auch gegenüber der GmbH keine entgeltlichen Leistungen erbringen.
- Ein Vorsteuerabzug kommt zwar dann in Betracht, wenn ein GmbH-Gesellschafter die an ihn erbrachten Leistungen auf seine GmbH gegen Entgelt übertragen will. Zu derartigen Leistungen gehören aber keine Dienstleistungen wie die streitigen Beratungsleistungen, da sie **nicht übertragbar** sind.

Hinweise: Das Urteil zeigt, dass der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH mit Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere, wenn die GmbH nicht errichtet wird oder wenn die Vorsteuer noch vor der Errichtung der Satzung (Gründung der GmbH) in Rechnung gestellt wird. Nach Errichtung der Satzung der GmbH besteht bis zur Eintragung im Handelsregister eine sog. Vor-GmbH, die auch als GmbH in Gründung (GmbH i.G.) bezeichnet wird. Diese kann die Vorsteuer geltend machen, wenn die Rechnung an die GmbH i.G. gerichtet ist.

Arbeitszeitkonto für beherrschenden GmbH-Geschäftsführer

Die Vereinbarung eines sog. Arbeitszeit- bzw. Zeitwertkontos für einen beherrschenden GmbH-Geschäftsführer führt in Höhe des Aufwands der GmbH für die Bildung dieses Kontos zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Dies gilt auch dann, wenn gleichzeitig das laufende Gehalt des Geschäftsführers in entsprechender Höhe gekürzt wird.

Hintergrund: Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft zugunsten ihres Gesellschafters werden als vGA behandelt, wenn die Aufwendungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Typisches Beispiel hierfür ist ein überhöhtes Gehalt für den Gesellschafter-Geschäftsführer.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und auch alleiniger Geschäftsführer S war. Er erhielt ein monatliches Geschäftsführergehalt von 10.000 €. Im Dezember 2005 traf S mit der GmbH eine Vereinbarung über die Ansammlung von Wertguthaben auf Zeitwertkonten: Für S sollte ein Anteil des Gehalts zur Finanzierung eines vorgezogenen Ruhestands auf ein Investmentkonto bei einer Bank abgeführt werden. Die GmbH behielt bereits ab Oktober 2005 einen Anteil von 4.000 € monatlich vom laufenden Gehalt ein und überwies den Betrag auf das Investmentkonto. Das Finanzamt rechnete für 2005 die drei Zahlungen von insgesamt 12.000 € sowie für 2006 den Jahresbetrag von insgesamt 48.000 € dem Einkommen der GmbH als vGA hinzu.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage der GmbH ab:

- Der Aufwand für die Überweisungen der GmbH auf das Investmentkonto bei der Bank war durch das Gesell-

schaftsverhältnis des S zu seiner GmbH veranlasst. Denn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte mit einem Fremdgegeschäftsführer eine derartige Vereinbarung über die Ansammlung von Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto nicht getroffen. Die Vereinbarung kam nämlich einer Abgeltung von Überstunden gleich, die bei GmbH-Geschäftsführern steuerlich nicht akzeptiert wird.

- Ein Geschäftsführer einer GmbH hat eine sog. Allzuständigkeit und damit Gesamtverantwortung. Er muss erforderlichenfalls auch Überstunden leisten und nicht nur eine bestimmte Anzahl von Wochenstunden abarbeiten. Mit dieser Gesamtverantwortung ist es nicht vereinbar, wenn der Geschäftsführer auf einen Teil seines laufenden Gehalts verzichtet und dafür ein Arbeitszeitkonto anspart.
- Unbeachtlich ist, ob das Arbeitszeitkonto in Zeiteinheiten (d. h. Stunden) angespart wird oder aber – wie im Streitfall – in Wertguthaben (d. h. Geld). In beiden Fällen wird im Ergebnis Freizeit in Form einer Freistellungsphase, nämlich in Gestalt des vorzeitigen Ruhestands, erkaufte.

Hinweise: Zwar führte die Arbeitszeitvereinbarung per Saldo nicht zu einer Vermögensminderung bei der GmbH. Denn sie sparte die Zahlungen auf das Investmentkonto durch eine Kürzung des laufenden Geschäftsführergehalts ein. Eine derartige Saldierung sah der BFH jedoch als unbeachtlich an. Stattdessen unterschied das Gericht zwischen den beiden Geschäftsvorfällen, d. h. den Zahlungen auf das Investmentkonto einerseits und der Gehaltskürzung andererseits.

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen

Das Bundesfinanzministerium plant mit einem neuen Gesetz, Manipulationen an Kassen künftig wirksamer zu bekämpfen. Damit sollen die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen, z. B. Kassenaufzeichnungen, sichergestellt und Manipulationen ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Einführung einer Kassen-Nachschau,
- Sanktionierung von Verstößen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme sollen künftig über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen. Dadurch soll jede digitale Aufzeichnung (z. B. Geschäftsvorfall oder Trainingsbuchung) protokolliert werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren.

Zudem soll eine **Kassen-Nachschau** eingeführt werden. Diese kann während der üblichen Geschäftszeiten (in der Gastronomie also auch abends) unangekündigt erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und

der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen festgestellt, sollen diese als **Steuerordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 € geahndet werden können, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist oder nicht.

Hinweis: Bereits jetzt hagelt es Kritik an dem Entwurf. Es bleibt also abzuwarten, in welcher Form das Gesetz letztendlich umgesetzt wird. Was allerdings sicher ist: **Ende des Jahres läuft eine Übergangsfrist** aus dem Jahr 2010 für alte Registrierkassen aus. Betroffen hiervon sind Geräte, die ohne Einzelaufzeichnungen und Datenexportmöglichkeiten arbeiten. Sofern Sie eine solche Kasse im Einsatz haben, sollten Sie sich spätestens jetzt mit der Anschaffung eines neuen Systems auseinandersetzen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Parkplatzüberlassung durch den Arbeitgeber

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Parkplätze zu einem ermäßigten Preis, unterliegt das von den Arbeitnehmern gezahlte Entgelt der Umsatzsteuer.

Sachverhalt: Der Kläger war Unternehmer. Er überließ seinen Arbeitnehmern Parkplätze zu günstigeren Konditionen, als er sie selbst angemietet hatte. Grund der Anmietung war, dass seine Mitarbeiter Schwierigkeiten hatten, nach Außenterminen Parkplätze zu finden. Zudem hätten sie während der Arbeitszeit ihren Parkschein verlängern müssen. Das Finanzamt erhob auf die an den Kläger gezahlten monatlichen Parkplatzmieten Umsatzsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Der Kläger hat mit der Überlassung der Parkplätze eine entgeltliche Dienstleistung erbracht. Diese Dienstleistung unterlag der Umsatzsteuer.
- Es kam nicht darauf an, dass die Parkplatzüberlassung unternehmenseigenen Interessen diene, weil die Mitarbeiter ohne die Überlassung der Parkplätze zu lange Zeit benötigt hätten, um nach Außenterminen Parkplätze zu finden. Die Berücksichtigung unternehmenseigener Interessen kann nur bei unentgeltlichen Leistungen des Arbeitgebers relevant sein, nicht aber bei entgeltlichen bzw. verbilligten Leistungen des Arbeitgebers.

Hinweise: Auch die Finanzverwaltung sieht nur bei unentgeltlichen Leistungen des Arbeitgebers in bestimmten Fällen von der Umsatzsteuerfestsetzung ab, nicht aber bei verbilligten oder vollentgeltlichen Leistungen.

Im Streitfall kann neben der Festsetzung von Umsatzsteuer auch noch Lohnsteuer anfallen, weil den Arbeitnehmern ein geldwerter Vorteil eingeräumt worden ist. Allerdings fällt dann keine Lohnsteuer an, wenn die verbilligte Parkplatzüberlassung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt ist; dies kann der Fall sein, wenn sie einen ungestörten Betriebsablauf gewährleisten soll.

Vermieter

Förderung des Mietwohnungsneubaus

Die Bundesregierung will den Mietwohnungsbau besonders in Gebieten mit angespannter Wohnungslage fördern. Hierzu hat sie den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt, mit dem eine Sonderabschreibungsmöglichkeit eingeführt werden soll.

Die wesentlichen Eckpunkte:

- Begünstigt werden soll die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen, soweit sie mindestens zehn Jahre nach deren Anschaffung oder Herstellung zu Wohnzwecken entgeltlich überlassen werden. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der Sonderabschreibung.
- Die Sonderabschreibung soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu 10 % betragen. Im dritten Jahr sollen es bis zu 9 % sein. Somit können innerhalb dieses Begünstigungszeitraums mit der „normalen“ Abschreibung insgesamt bis zu 35 % der Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.
- Begünstigt werden sollen Investitionen, für die zwischen dem 1. 1. 2016 und dem 31. 12. 2018 ein Bauantrag oder eine Bauanzeige gestellt wird. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung soll letztmalig im Jahr 2022 möglich sein.
- Die Sonderabschreibung ist begrenzt auf maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche. Eine weitere Grenze gibt es bei den Baukosten: Hier ist die Förderung auf solche Baumaßnahmen begrenzt, bei denen die abschreibungsfähigen Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen.
- Zudem soll die Sonderabschreibung nicht flächendeckend, sondern nur in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten gelten. Dies sind ausgewiesene Fördergebiete, welche an die Mietstufen des Wohngelds (Mietstufen IV bis VI) anknüpfen sowie Gebiete mit Mietpreisbremse und mit abgesenkter Kappungsgrenze.

Hinweis: Das Gesetz muss noch das weitere parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Auch steht das Gesetz in beihilferechtlicher Hinsicht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Alle Steuerzahler

Verjährung von Steueransprüchen

Die Festsetzungsfrist, die grundsätzlich am 31. 12. eines Jahres endet, verlängert sich auf den nächsten Werktag, wenn der 31. 12. ein Sonnabend oder Sonntag ist. Die Festsetzungsfrist endet dann erst am 2. 1. des Folgejahres um 24.00 Uhr.

Hintergrund: Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Da die Festsetzungsfrist stets am 1. 1. eines Jahres beginnt, endet sie damit grundsätzlich vier Jahre später am 31. 12. Nach einer gesetzlichen Regelung verschiebt sich das Ende einer Frist, die an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag endet, auf den nächstfolgenden Werktag. Bislang war nicht geklärt, ob dies auch für die Festsetzungsfrist oder aber nur für die Einspruchsfrist gilt.

Sachverhalt: Der Kläger war Arbeitnehmer und reichte seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 am Montag, dem 2. 1. 2012 ein. Die vierjährige Festsetzungsfrist war eigentlich am Sonnabend, dem 31. 12. 2011, abgelaufen. Daher lehnte das Finanzamt eine Bearbeitung der Steuererklärung ab. Der Kläger meinte aber, dass die Festsetzungsfrist erst am 2. 1. 2012 abgelaufen sei, weil der 31. 12. 2011 auf einen Samstag fiel.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Kläger Recht:

- Die gesetzliche Regelung, nach der eine Frist, die an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag endet, erst am nächstfolgenden Werktag abläuft, gilt auch für die Festsetzungsverjährung.
- Ist der 31. 12. ein Sonnabend oder Sonntag, endet die Festsetzungsfrist daher erst am 2. 1. des Folgejahres; denn dies ist wegen des Feiertags am 1. 1. der nächstfolgende Werktag. Damit läuft die Festsetzungsfrist in diesen Fällen erst am 2. 1. um 24.00 Uhr ab.
- Im Streitfall hatte der Kläger seine Einkommensteuererklärung für 2007 am 2. 1. 2012 und damit noch innerhalb der Festsetzungsfrist abgegeben.

Hinweis: Das Urteil wirkt sich in den Jahren aus, in denen der 31. 12. auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt. Dies ist in den Jahren 2016 und 2017 der Fall, so dass die Festsetzungsfrist für frühere Veranlagungszeiträume nicht bereits am 31. 12. 2016 bzw. am 31. 12. 2017 endet, sondern erst am 2. 1. 2017 bzw. am 2. 1. 2018.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2016

- | | |
|-------------|---|
| 10. 5. 2016 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 5. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 17. 5. 2016 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 20. 5. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 5. 2016 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 5. 2016
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 5. 2016 |